



II— **365** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.906/10-1-1976

358/AB

1976-06-30

zu 365/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dr. Felikan, Dr. Kaufmann und Genossen,
Nr. 365/J-NR/1976 vom 1976 05 06: "Gültig-
keit von Sondermarken".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

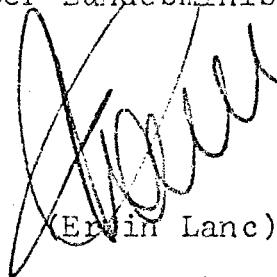
Der jeweils etwa 14 Tage umfassende Zeitraum zwischen der Ausgabe einer neuen Briefmarke und dem Tag ihrer Freimachungsgültigkeit soll es den an Ersttagsabstempelungen interessierten Philatelisten – insbesondere jenen im Ausland – ermöglichen, ihre Ersttagskuverts rechtzeitig an diejenigen Postämter einzusenden, bei denen Ersttagsstempelungen vorgenommen werden.

Ein Abgehen von dieser auch in der Schweiz geübten Vorgangsweise würde bei den Sammlern österreichischer Briefmarken, die nennenswerte Einnahmen für die Post erbringen, auf wenig Verständnis stoßen.

Eine Regelung, um die in der Anfrage aufgezeigten Schwierigkeiten zu vermeiden, besteht insofern schon, als die Ausgabe- und Ersttage der Freimachungsgültigkeit von Marken Neuerscheinungen durch Aushang bei den Postämtern kundgemacht und im Regelfall auch von den Massenmedien der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden. Im Übrigen

sind die markenausgebenden Postbeamten angewiesen, die Postkunden auf den ersten Gültigkeitstag von Sondermarken hinzuweisen. Diese Dienstanweisung wird den Beamten neuerlich in Erinnerung gerufen werden.

Wien, 1976.06.25
Der Bundesminister:



(Erwin Lanz)